



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Hartmut Wolff

## Die cohors II Tungrorum milliaria equitata c(oram?) l(audata?) und die Rechtsform des ius Latii

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **6 • 1976**

Seite / Page **267–288**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1458/5807> • urn:nbn:de:0048-chiron-1976-6-p267-288-v5807.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

HARTMUT WOLFF

Die *cohors II Tungrorum milliaria equitata c(oram?) l(audata?)* und die Rechtsform des *ius Latii*

Seit Mommsens *Schweizer Nachstudien* (1881) gilt es trotz häufigen Widerspruchs noch wiederholt für ausgemacht, daß die Matrosen der beiden praetorischen Flotten spätestens seit Hadrian und die *equites singulares Augusti* seit Bestehen ihrer Truppe anlässlich ihres Eintrittes in diese Formationen regelmäßig das Latinische Recht erhielten, sofern sie dieses oder die *civitas Romana* nicht bereits besaßen.<sup>1</sup> Allerdings gibt es bis heute für diese Ansicht kein unmittelbares Zeugnis; der

<sup>1</sup> MOMMSEN, Ges.Schr. V 402–417; VI 89 A. 1; StR II 683; III 627; O. HIRSCHFELD, Kleine Schriften, Berlin 1913, 95 («eine der latinischen ähnliche, wenn auch nicht identische Rechtsstellung»); H. NESSELHAUF, CIL XVI p. 193; W. SESTON, CRAI 1932, 312; RPh III 7, 1933, 384; A. MÓCSY, Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen, Budapest 1959, 122; F. GROSSO, Il diritto Latino ai militari in età Flavia, RCCM 7, 1965, 541–560; DERS., «Equites singulares Augusti», Latomus 25, 1966, 900–909; G. ALFÖLDY, Latomus 25, 1966, 51ff.; DERS., Gnomon 39, 1967, 607. – Abgesehen von der unklaren Distanzierung HIRSCHFELDS haben sich zahlreiche Gelehrte gegen Mommsens Thesen gewandt, so z. B.: O. KARLOWA, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1, Leipzig 1885, 577 A. 2; STEINWENTER, RE 10, 1270f. (zweifelnd; S. meint allgemein, es gebe Fälle «rein personaler Verleihung oder Erlangung der Latinität, wobei auf die Gemeindezugehörigkeit des mit dem latinischen Personalrecht Beschenkten keine Rücksicht genommen wird»; außer den Latini Iuniani nennt er jedoch hier nur die *equites singulares* und die Flottillesoldaten); A. LESQUIER, L’armée romaine d’Égypte d’Auguste à Dioclétien, Mém. Inst. Franç. Arch. Orient. Caïre 41, Kairo 1918, 220–224; CH. G. STARR, The Roman Imperial Navy 31 B. C. – A. D. 324, 2. Aufl. Cambridge 1960, 71ff.; L. WICKERT, WürzbJbb 4, 1949/50, 111ff.; K. KRAFT, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, Diss. Bern. I 3, Bern 1951, 72ff.; D. KIENAST, Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit, Antiquitas I 13, Bonn 1966, 26ff.; M. SPEIDEL, Die *equites singulares Augusti*, Begleittruppe der römischen Kaiser des zweiten und dritten Jahrhunderts, Antiquitas I 11, Bonn 1965, 61–67; G. FORNI, in: Atti Convegno Intern. Studi antichità di Classe 1967, Ravenna 1968, 272f.; H. WOLFF, BJ 176, 1976 (zu A. 86–96). Während KARLOWA, STARR, WICKERT und KIENAST den Matrosen und Elitereitern lediglich das Recht, einen römischen Namen zu führen, vindizieren, nehmen KRAFT und SPEIDEL römisches Bürgerrecht an, was jedoch angesichts der Konstitutionen über das Bürgerrecht und Conubium der *equites singulares Augusti* und der praetorischen Flottillesoldaten mit Sicherheit nicht generell zutrifft. Es gibt keinen hinreichenden Grund zu der Annahme, daß die Namensformen an bestimmte Rechtsstatus geknüpft waren. (Zu dem in vielem dunklen Verbot des Claudius, *usurpare Romana nomina dumtaxat gentilicia*, vgl. A. MÓCSY, Das Namensverbot des Kaisers Claudius [Suet. Claud. 25, 3], Klio 52, 1970, 287–294.)

latinische Status jener Einheiten, die als einzige der in Italien stationierten Truppen des 2. Jahrhunderts nicht aus *cives Romani* rekrutiert wurden, ist vielmehr allein indirekt zu erschließen, wobei die Kombination der «römischen» Namengebung der Soldaten mit dem Fehlen von Tribusangaben und der Verleihung des römischen Bürgerrechts nach vollendeter Dienstzeit das wichtigste Argument darstellt.<sup>2</sup>

Eine methodische Schlüsselfunktion<sup>3</sup> nimmt in der Beweiskette die *cohors II Tungrorum mil. eq.* mit ihrem angeblichen Ehrennamen *c(ivium) L(atinorum)* ein, da hier der einzige direkte Beleg dafür vorzuliegen scheint, daß überhaupt eine gesamte Truppenformation das *ius Latii* erhalten konnte. Es findet sich sonst kein weiteres sicheres Zeugnis oder auch nur wahrscheinliches Indiz für die tatsächlich vollzogene Verleihung des Latinischen Rechtes an Einzelpersonen oder Personengruppen außerhalb von Gebietskörperschaften. Man könnte allein aus der Verbindung der Interpretation von *c. l.* im Titel der Tungrerkohorte als *c(ivium) L(atinorum)* und der Annahme des *ius Latii* für die *equites singulares Augusti* und die Flotten von Ravenna und Misenum einen Beleg dafür erschließen, daß das Latinische Recht ähnlich wie die *civitas Romana* viritan vergeben werden konnte, d. h. daß es nicht ausschließlich an Gemeinden gebunden war und als Recht der Stadt das Personalrecht ihrer Bürger bestimmte (s. auch u. A. 14).

Die Latini Iuniani, die als Freigelassene *römischer* Bürger und als Personen, deren Status allein durch *römische* Gesetze definiert war, dem Bereich des *ius civile* angehören,<sup>4</sup> können erst dann in die Argumentation einbezogen werden, wenn die Vergleichbarkeit der Rechtsstellung dieser minderberechtigten Freigelassenen

<sup>2</sup> MOMMSENS Argumentation mit den Heimatangaben ist inzwischen wohl allgemein aufgegeben (vgl. bereits O. HIRSCHFELD, Kl. Schr., Berlin 1913, 93 f.); das Fehlen der Tribus und der Filiation hat noch einmal F. GROSSO, RCCM 7, 1965, 550–554; DERS., Latomus 25, 1966, 905 f., als Beweismittel nutzen wollen. Vgl. dazu auch WOLFF, BJ 176, 1976 (ab A. 97).

<sup>3</sup> Dessen war sich wohl schon MOMMSEN (Ges. Schr. VI 88, A. 3) bewußt; ausdrücklich betont F. GROSSO die Bedeutung der *coh. II Tungrorum*  $\infty$  *eq. c. L.* (RCCM 7, 1965, 554 ff.; Latomus 25, 1966, 906). – Der Feststellung MOMMSENS (a. O.), «dass auch die stadtrömischen *vigiles* zunächst als Latiner dienten, das heißt also bei ihrem Eintritt in die Truppe, wenn sie Peregrine waren, die Latinität empfingen (Ulpian 3,5)», der sich gegen MOMMSEN gewandt auch STARR (a. O. [s. o. A. 1] 73) und KIENAST (a. O. [s. o. A. 1] 26) bedienten, muß entschieden widersprochen werden. Ulpian behauptet (ebenso wie Gaius 1,32 b) lediglich, daß Latiner nach sechs- bzw. dreijährigem Dienst in der Nachtwache römische Bürger werden könnten: *Militia ius Quiritium accipit Latinus, si inter vigiles Romanae sex annis militaverit, ex lege Visellia. praeterea ex senatus consulto concessum est ei, ut, si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur.* Ulpian wie Gaius behandeln im jeweiligen Zusammenhang die Latini Iuniani, und in diesem Kontext hat dieser Erwerb des Bürgerrechts auch allein Sinn, weil die Vigilen größtenteils aus Freigelassenen rekrutiert wurden (vgl. Suet. div. Aug. 25,2; P. K. BAILLIE REYNOLDS, *The Vigiles of Imperial Rome*, Oxford 1926, 23; 64; 66 ff.).

<sup>4</sup> Darüber soll an einem anderen Ort ausführlicher gehandelt werden; vgl. etwa M. KAISER, *Römisches Privatrecht*, I<sup>2</sup>, München 1971, 295 ff.; 282; M. DE DOMINICIS, *Les Latins Juniens dans la pensée du législateur romain*, RIDA III 20, 1973, 311–324.

mit den freigeborenen Latinern der latinischen Municipien und Kolonien in wenigstens einem juristisch entscheidenden Punkt zumindest wahrscheinlich ist. Bisher wissen wir aber nicht, weshalb die römischen Rechtsgelehrten diese Libertinen die ‹latinischen› genannt haben. Und selbst wenn wir dies wüßten, läge in der Ähnlichkeit beider Rechtskonstruktionen noch kein Beweis dafür, daß sich die Konzeption des Latinischen Rechtes geändert hätte, zumal «die Latini liberti in Anlehnung (*ad similitudinem*) an die alte Latinität, welche (jetzt) in den Kolonien aufgegeben ist, eingeführt zu sein scheinen» (C. Iust. 7,6,1,1 [531 n. Chr.]) – und nicht umgekehrt, so daß die vorgegebene Tatsache der *viritanen* Freilassung nicht für das *ius Latii* auszuwerten ist. Keinesfalls konnte sich das *ius Latii* aufgrund der neugeschaffenen Analogie im Juristenrecht wandeln, sondern es bedurfte des politischen Entschlusses zu einer neuen Anwendungsweise.

Da die Indizien für das *ius Latii* der Elitereiter und Matrosen der italischen Flotten durchaus anfechtbar sind,<sup>5</sup> ist der Nachweis, daß Soldaten oder – allgemeiner gesagt – Einzelpersonen bzw. Personengruppen ohne ihre Heimatgemeinden das Latinische Recht erhielten, die Voraussetzung für jene Annahme. In letzter Konsequenz geht es also um das Problem, ob das *ius Latii* primär ein ‹Stadtrecht› (s. u. S. 280 ff.) ist oder in gleicher Weise auch als ‹Personalrecht› gelten kann.

Insgesamt sechs Inschriften belegen für die *cohors II Tungrorum milliaria equitata* den weiteren, mit den Kürzeln *c. l.* verschlüsselten Beinamen; zwei dieser Inschriften sind genau datiert:

1. RIB 2110 (10.12.157–9.12.158 n. Chr.; aus Birrens) ist eine Ehreninschrift für Antoninus Pius, die unter der Statthalterschaft von Cn. Iulius Verus von der *coh. II [Tun]gr.mil.eq.c.l.* aufgestellt worden war.

2. RIB 1983 (241 n. Chr.; aus Castlesteads) stand auf einem Altar, den die *coh. II Tu[n]gror. Gor(diana) eq.c.l.* unter ihrem Praefecten *Ti. Cl(audius) Claudi(anus)* für Iuppiter optimus maximus und das Numen des Kaisers errichtete.

3. RIB 1981 (aus Castlesteads) enthält eine Weiheung der *coh. II Tungr. eq.c.l.* unter ihrem Praefecten Albius Severus an Iuppiter optimus maximus; sie stammt, wie auch die folgende Inschrift, ihres Fundortes wegen wohl aus dem 3. Jh.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Vgl. dazu WOLFF, BJ 176, 1976 (zu A. 175–195; 136–141); ferner die o. A. 1 zitierte Literatur.

<sup>6</sup> Die *coh. II Tungrorum* stand im 2. Jh. seit etwa 158 n. Chr. in Birrens und im 3. Jh. in Castlesteads; genauere Daten lassen sich bislang nicht geben, weil für Castlesteads keine ausreichenden Grabungen und Inschriften vorliegen und die Belegungsdauer von Birrens keineswegs mit dem Grenzverlauf am Antoninuswall zusammenfallen dürfte, sondern das Lager aller Wahrscheinlichkeit nach im 3. Jh. die Funktion eines Vorpostens ausgefüllt hat. Vgl. allgemein: E. BIRLEY, Research on Hadrian's Wall, Kendal 1961, 203; 228; J. COLLINGWOOD-BRUCE - I. A. RICHMOND, Handbook to the Roman Wall, 11. Aufl. Newcastle-upon-Tyne 1957, 197–200; 227 f.; R. W. DAVIES, in: Epigr. Stud. 4, Köln 1967, 108 f.; M. G. JARRETT - J. C. MANN, BJ 170, 1970, 189 f. – Zum Lager in Birrens: E. BIRLEY, Excavations at Birrens, 1936–37, Proceed. Soc. Antiqu. Scotl. 72, 1937/38, 275–347; kritisch dazu G. MACDONALD, Birrens Reconsidered, ebd. 73, 1938/39, 254–72. – Zu Castlesteads: R. G. COL-

4. Auch RIB 1982 (aus Castlesteads) wendet sich an den höchsten römischen Staatsgott: *I.O.M. [c]oh. I[II]Tung. [m]il. eq.c.l. cu[i pr]ae[t] Aure[lius] Optatus p[raef.] Tun(grorum)*.

5. RIB 2092 (aus Birrens) ist der *Disciplina Augusti* gewidmet von der *coh. II Tungr.mil.eq.c.l.* und stammt des Fundortes halber wohl aus der 2. Hälfte des 2. Jh., als die Kohorte in Birrens stationiert war (s. o. A. 6).

6. In dieselbe Zeitspanne gehört RIB 2104 (aus Birrens); die *coh. II Tungrorum mil.eq.c.l.* weihte diesen Stein unter ihrem Praefecten C. Silvius Auspex der Minerva.

Alle diese Inschriften tragen offiziellen Charakter; sie erwähnen alle den vollständigen Titel der Formation mit der geringfügigen Ausnahme, daß in RIB 1983 die Kennzeichnung als *cohors millaria* fehlt, an deren Stelle der kaiserliche Zuname eingefügt war. Keine der Steininschriften, die den Zusatz *c.l.* nicht aufweisen, ist von der gesamten Kohorte errichtet worden, sondern eine für Mars und Victoria von den *c(ives) Raeti milit(antes) in coh(orte) II Tungr(orum) cui praest Silvius Auspex praef(ectus)* (RIB 2100; aus Birrens), eine zweite der Dea Viradecthis von dem *pa[g]us Condrustis milit(ans) in coh. II Tungror(um) sub Silvio Auspice praef(ecto)* (RIB 2108; aus Birrens); eine dritte der Dea Ricagameda vom *pagus Vellaus milit(ans) coh(orte) II Tung(rorum)* (RIB 2107; aus Birrens); und zwei weitere, ebenfalls aus Birrens und folglich wohl aus der 2. Hälfte des 2. Jh., von einzelnen Soldaten (RIB 2109; 2115).<sup>7</sup> Da RIB 2100 und 2108 unter demselben Praefecten wie RIB 2104 eingemeißelt wurden und keiner der beiden erstgenannten Texte eine offizielle Äußerung darstellt, dürfte auch die Kurzform der Titulatur, die auf jegliche genauere Kennzeichnung der Kohorte (*millaria equitata c.l.*) verzichtet, nicht verwunderlich sein. Über die vollständige Titulatur der Truppe sagen diese Inschriften nichts aus, so daß auch die Annahme des Titels, der sich hinter

---

LINGWOOD, Castlesteads, *Transact. Cumberl. & Westmorl. Antiq. & Archaeol. Soc.*, N. S. 22, 1922, 198–205.

<sup>7</sup> CIL XVI 94 (147 n. Chr.) und AE 1961, 173 (hadrianisch: 121/25 oder 128/33?) erwähnen eine Vexillation der Kohorte in Raetien; in beiden Konstitutionen fehlt der Beiname *equitata* ebenso wie *c. l.* (vgl. zu dieser langen Abordnung: E. STEIN, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat, Wien 1932, 220 f.; E. BIRLEY, A Note on the Second Cohort of Tungrians, *Transact. Cumberl. & Westmorl. Antiq. & Arch. Soc.*, N. S. 35, 1935, 56–60; DERS., in: *Corolla memoriae E. Swoboda dedicata*, Graz 1966, 61; H. NESSELHAUF, Fundber. Schwaben 15, 1959, 75; A. RADNÓTI, *Germania* 39, 1961, 98; R. SAXER, Untersuchungen zu den Vexillationen des römischen Kaiserheeres von Augustus bis Diokletian, *Epigr. Stud.* 1, Köln 1967, 28 f.; R. DAVIES, in: *Epigr. Stud.* 4, Köln 1967, 108 f.; H. J. KELLNER, Bayer. Vorgeschichtsbl. 33, 1968, 98 mit Beil. I und II; DERS., ebd. 36, 1972, 214; H. U. NÜBER, *Germania* 47, 1969, 181; 179). – Die Vermutung von R. DAVIES, daß in RIB 2135 die *coh. I[II] / Tungr.* erwähnt sei (AJ 125, 1968, 96 f.; zustimmend: E. BIRLEY, Chiron 4, 1974, 512), ist zu unsicher, da die *coh. II Tungrorum* in offiziellen Inschriften auf ihre Beinamen nicht verzichtet und die *coh. I Tungrorum* in dem nicht fernsten Kastell am Antoninuswall Castlecary (RIB 2155) belegt ist. – Zum *pagus Vellaus* und *Condrustis* vgl. H. BIRKHAN, in: *Antiquitates indo-germanicae, . . . , Gedenkschrift für Hermann Güntert*, Innsbruck 1974, 432 ff.

*c.l.* verbirgt, nicht genau datiert werden kann. Der Anlaß, zu welchem dieser Beiname verliehen ward, bleibt damit ebenfalls im Dunkeln. Wir wissen nur, daß *c.l.* in der Zeitspanne zwischen der Mitte des 2. und der Mitte des 3. Jh. zur offiziellen Benennung der Zweiten Tungrerkohorte gehörte und daß die Einheit dem Zunamen offensichtlich eine besondere Bedeutung beimaß. Die anderweitig unbekannte Abkürzung *c.l.* war also vermutlich ein Ehrenname, dem auch nach der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung durch die Constitutio Antoniniana nicht das Odium des Obsoleten oder – etwa gegenüber *civium Romanorum* – Minderwertigen angeheftet werden konnte. Schon aufgrund dieser Charakterisierung der Titulatur ist die Interpretation von *c.l.* als *c(ivium) L(atinorum)* gewagt.

Gleichwohl ist, vor allem seitdem E. HÜBNER, den Vorschlag von T. HODGSON aufnehmend,<sup>8</sup> auch im CIL die Buchstaben *c.l.* in Analogie zu dem geläufigen *c(ivium) R(omanorum)* mit *c(ivium) L(atinorum)* auflöste, diese Deutung niemals ernsthaft bestritten worden, auch wenn man wiederholt die Eigentümlichkeit dieses Titels hervorhob und sich zu der Begründung, weshalb der Tungrerkohorte nur das *ius Latii* und nicht, wie üblich, die *civitas Romana* wegen Tapferkeit verliehen wurde, nicht recht in der Lage sah.<sup>9</sup> Der (scheinbare) Mangel einer brauchbaren

<sup>8</sup> THOMAS HODGSON, Observations on Some Roman Altars and Inscriptions, Erected by a Cohort of the Tungri, and Found at Castle-Steeds, or Cambeck-Fort, in Cumberland, Archaeol. Aeliana 2, 1832, 80–92, bes. 84ff. (H. wies die Deutung von *c. l.* als Zahl ab und entschied sich wegen der Analogie *c. R.* für *c(ivium) L(atinorum)*, worunter er «citizens of Latium» verstand: «... there is, I think, no incongruity in supposing that a body of them (sc. der Bürger aus Latium), or of soldiers on whom the privileges of Latium had been conferred, might be attached to a cohort of another country.» [S. 86] Dieser speziellen Deutung, die *civis Latinus* faktisch mit Herkunftsangaben nach Gebieten wie *civis Thrax*, *civis Hispanus* gleichsetzt [dazu u. A. 13], dürfte wohl niemand mehr zustimmen wollen.) HODGSON folgten u. a.: JOHN McCaul, Britanno-Roman Inscriptions, Toronto-London 1863, p. 15f.; 246; E. HÜBNER, CIL VII ad. n. 879; MOMMSEN, Ges.Schr. VI 88 A. 3; J. MACDONALD, Proceed. Soc. Antiqu. Scotl. 30, 1896, 154; 130; 132; F. HAVERFIELD, Proceed. Soc. Antiqu. Scotl. IV 2, 1903/04, 454; K. CICORIUS, RE 4, 344; DESSAU, ILS 2554, adnot. 1; R. G. COLLINGWOOD, Transact. Cumberl. & Westmorl. Antiq. & Archaeol. Soc., N. S. 22, 1922, 207; 215; C. JULLIAN, Histoire de la Gaule, IV<sup>3</sup>, Paris 1924, 245 A. 1; STEINWENTER, RE 10, 1271; E. STEIN, Die kaiserlichen Beamten (s. o. A. 7), 221; G. M. BERSANETTI, Diz. Epigr. IV 430; K. SCHERLING, RE 7 A, 1356f.; F. GROSSO, RCCM 7, 1965, 555f.; Latomus 25, 1966, 906; R. G. COLLINGWOOD-R. P. WRIGHT, RIB, zu den im Text zitierten Inschriften; B. GALSTERER-KRÖLL, Chiron 3, 1973, 279 A. 10; 302 A. 93. Vgl. auch u. A. 9.

<sup>9</sup> Nach ORELLI-HENZEN, Inscr. Lat. select. collect. III 1856, n. 6780/81, wäre *c. l.* in *c. R.* zu korrigieren, was jedoch bei jetzt 6 Belegen nicht mehr möglich ist. J. C. BRUCE, Lapidarium Septentrionale: or, a Description of the Monuments of Roman Rule in the North of England, London 1875, n. 423ff., bes. p. 214, blieb angesichts einer fehlenden Alternative zu *c(ivium) L(atinorum)* trotz fehlender Parallelen und trotz der Verbreitung der *civitas Romana* durch die Constitutio Antoniniana bei HODGSONS Vorschlag. K. KRAFT, Zur Rekrutierung (s. o. A. 1), 100 A. 1 («unerklärt»); H. GALSTERER, Untersuchungen zum römischen Städtesystem auf der iberischen Halbinsel, Madr. Forsch. 8, Berlin 1971, 40 A. 26.

Alternative ließ offenbar jeden Versuch, die Interpretation zu ersetzen, als aussichtslos erscheinen.

Tatsächlich birgt der Ausdruck *cives Latini* erhebliche rechtliche Schwierigkeiten, wenn man ihn als einen technischen Begriff verstehen soll. Der Ehrentitel einer Kohorte, den sie in allen offiziellen Inschriften benutzte, sollte jedoch einem korrekten Sprachgebrauch entsprungen sein. Dies gilt um so mehr, als es nach der Constitutio Antoniniana nur noch latínische Freigelassene gab und damit nicht mehr der geringste Anlaß bestand, mit einem falsch gebildeten Titel auf ein ehedem erlangtes minderes Recht zu verweisen. Es war zudem auch durchaus nicht üblich, daß die Auxiliarformationen, die wegen Tapferkeit das Bürgerrecht erhalten hatten, auf *civium Romanorum* beharrten; bereits in der zweiten Hälfte des 2. Jh. wurde diese Auszeichnung oft nicht mehr erwähnt, wenn sie schon in flavischer oder trajanischer Zeit erworben war.

Wenn *civis Latinus* ein exakt gebildeter juristischer Terminus gewesen wäre, hätte ihm eine *civitas Latina* entsprechen müssen. Denn ein ‹Bürger› ist nun einmal ohne ‹Bürgerschaft› nicht sinnvoll zu denken. Andererseits wäre der Inhaber eines Rechtsprivilegs oder der Angehörige einer bestimmten Rechtskategorie, die mit *ius Latii* umschrieben werden konnte, einfach mit *Latinus, homo/vir/femina iuris Latii*, zur Not auch mit *civis ex Latio* (Sall. Iug. 69,4) zu bezeichnen gewesen. Auf den Bürgerbegriff hat der Nutznießer eines allein auf seine Person zugeschnittenen oder durch persönliche Verleihung begründeten Rechtes im Hinblick auf dieses zu verzichten: Nur wenn sein ‹Personalrecht› ausschließlich oder wenigstens überwiegend aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde abgeleitet wird, kann er sich in dieser Hinsicht *civis* nennen. Dann läge freilich kein bloßes ‹Personalrecht› mehr, sondern letztlich doch ein ‹Stadtrecht› vor, und die *coh. II Tungrorum* könnte nur unter der sicher nicht gerade plausiblen Voraussetzung *civium Latinorum* heißen, daß sie entweder zumindest überwiegend fortlaufend aus Tungern rekrutiert worden wäre und die *civitas Tungrorum* das Latinische Recht besessen hätte<sup>10</sup> oder daß bei einer einmaligen Auszeichnung alle betroffenen Soldaten zugleich zu Bürgern einer oder mehrerer latínischer Gemeinden erhoben worden wären. Eine solche Erläuterung dürfte aber schon deswegen abwegig sein, weil im ersten Falle der ebenfalls am Hadrianswall stationierten *coh. I Tungrorum* der Beiname *c.l.* mangelte, bzw., im zweiten Falle, weil die umständliche und singuläre Adskription dienender Soldaten in eine latínische Gemeinde in keiner Weise angedeutet wird. Für die eingangs dargestellte Argumentationsweise zum personalrechtlichen Charakter des *ius Latii* fiele die *coh. II Tungrorum* zudem aus, so daß auch der Beweis des Latinischen Rechtes der praetorischen Flottensoldaten und Elitereiter zusammenbräche und wir daher diesen Weg nicht weiter zu verfolgen brauchen.

Kehren wir also zum juristischen Problem einer *civitas Latina* zurück! Bekannt-

---

<sup>10</sup> Vgl. WOLFF, BJ 176, 1976, A. 4. Ob die *civitas Tungrorum* jemals das *ius Latii* erhalten hat, bleibt angesichts der mageren Quellen völlig offen.

lich überliefern unsere Quellen keinen direkten Beleg für eine *einige* und in sich geschlossene *civitas Latina*, sondern wir finden nur eine Vielzahl von Gebietskörperschaften mit Latinischem Recht vor.<sup>10a</sup> Der Begriff *civis Latinus* trüge jedoch bereits die Konstruktion eines übernationalen Bürgerrechtes in sich, das entweder für jeden *civis Latinus* zu einer doppelten Bürgerschaft, nämlich in der allgemeinen *civitas Latina* und in seiner Heimatgemeinde, die dann keine latini sche Stadt gewesen zu sein braucht, führt oder, bei alleiniger Zugehörigkeit zur allgemeinen *civitas Latina*, ihn von der Teilnahme an einer konkret konstituierten Gemeinde ausschließt. Das wäre weit mehr, als jemals das römische Bürgerrecht erreichte, das immer als Mitgliedschaft in dem Bürgerverband Roms gedeutet werden konnte und wurde. Ein übernationales oder, vielleicht deutlicher gesagt, überstädtisches Bürgerrecht, das von einer bestimmten Gebietskörperschaft unabhängig war, dürfte für die römische Welt ein sehr erstaunlicher, m. E. sogar undenkbarer Begriff gewesen sein. Er würde uns nämlich mit bedeutsamen Problemen konfrontieren, wie beispielsweise demjenigen, weshalb Rom bis zum 4. Jh. nicht zu dem Begriff einer Staatsangehörigkeit des Reiches gefunden hat, obwohl mit der *civitas Latina* das Modell dafür vorhanden gewesen wäre. Auch könnte man die mangelnde Ausbreitung des *ius Latii* im Ostteil des Imperium nur schwer erklären. Die Annahme einer *civitas Latina* nötigt daher zu besonderer Vorsicht, und es bedarf mithin eines sehr sicheren Beweises, daß *civis Latinus* eine rechtlich einwandfreie Prägung war.

Im Kapitel 53 der Lex Malacitana wird nun allerdings *Latini cives* einmal benutzt:<sup>11</sup> *Quicumque in eo municipio comitia Ilviris item aedilibus item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives R(omani) Latinive cives erunt, suffragi[um] ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.* Schon MOMMSEN bezeichnete diese Formulierung, von der wir hier zur Vorsicht einmal nicht unterstellen wollen, daß sie lediglich durch einen Kopierfehler oder aufgrund eines anderen Irrtums in den erhaltenen Text des Stadtgesetzes gelangte,<sup>12</sup>

<sup>10a</sup> Zur inhaltlichen Vielfalt des *ius Latii* vgl. WOLFF, BJ 176, 1976 (zu A. 19–30); zum primären Charakter des *ius Latii* als eines «Stadtrechtes» vgl. u. S. 280 ff. – Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die juristische Erfassung des Problems, da nur so die Korrektheit des Terminus *civis Latinus* geprüft werden kann und weil nur eine juristische Argumentation das Fehlen von Belegen für Viritanverleihungen des *ius Latii* bzw. dessen Schenkungen an Gruppen zu überspielen vermag; denn die juristische Deduktion steht dem Parallelbeispiel grundsätzlich gleich.

<sup>11</sup> CIL II 1964 [+ p. 876] = ILS 6089 = FIRA I<sup>2</sup> 24 = M. McCURM-A. G. WOODHEAD, Select Documents of the Principates of the Flavian Emperors . . . , Cambridge 1966, n. 454.

<sup>12</sup> So ist beispielsweise in dem Satz der Lex Salpensana (CIL II 1963 [+ p. 876] = ILS 6088 = FIRA I<sup>2</sup> 25 = McCURM-WOODHEAD, Documents [s. o. A. 11], n. 453, Kap. 22): *is ea in eius, qui c. R. h(ac) l(lege) factus erit, potestate manu mancipio, cuius esse deberet, si civitate Romana mutatus mutata non esset, esto idque ius tutoris optandi habeto, quod haberet, si a cive Romano ortus orta neq(ue) civitate mutatus mutata esset*, die Formulierung *civitate Romana mutatus* so unsinnig, daß sie nur durch einen Lapsus eines Schreibers in den vorliegenden Text gelangt sein kann (vgl. schon MOMMSEN, Ges.Schr. I

als ebenso «incorrect wie *civis Graecus* und *civis Thrax*.»<sup>13</sup> Dagegen hat freilich H. BRAUNERT Einspruch erhoben, indem er geltend machte, daß die Lex Malacitana doch schließlich als «eine offizielle Urkunde, die in der kaiserlichen Kanzlei abgefaßt wurde, ... schwerlich beiseitegeschoben werden» könne; man müsse vielmehr «die bisher herrschende Auffassung vom *ius Latii*» in Frage stellen. Demzufolge formulierte BRAUNERT folgendes Ergebnis: «Der *civis Latinus* kann in Parallel zum *civis Romanus* genannt werden; wie beim römischen Bürger war also sein personenrechtlicher Status unabhängig von seiner jeweiligen Gemeindezugehörigkeit.»<sup>14</sup>

---

295 A. 27; allgemein zu den orthographischen und sprachlichen Eigentümlichkeiten des Textes 346 ff.; vgl. dazu auch W. BRAMBACH, Die Neugestaltung der lateinischen Orthographie in ihrem Verhältnis zur Schule, Leipzig 1868, 309–316). Die Zahl der Zwischenglieder vom Archetyp aus der kaiserlichen Kanzlei bzw. der Schreibstube des kaiserlichen Kommissars (nach H. GALSTERER, Untersuchungen [s. o. A. 9], 44 ff.) bis zur Vorlage des Bronzeschreibers bleibt uns natürlich unbekannt, wiewohl sie vermutlich nicht sehr groß war.

<sup>13</sup> StR III 611 A. 2. – In diesen Wendungen ist *civis* völlig verblaßt zu einer allgemeinen Zugehörigkeit, die etwa mit «(freier) Mann aus ...» wiedergegeben werden könnte. Wenn in RIB 2100 *c(ives) Raeti milit(antes) in coh. II Tungr.* genannt werden (vgl. auch RIB 2107; 2108), so sind damit ganz konkret Soldaten aus der Provinz Raetien gemeint, wo ein Teil der Kohorte einige Jahrzehnte lang stationiert war (s. o. A. 7); während ein Beiname *c(ivium) L(atinorum)* dies nicht hieße, da es sich ja nicht um Rekruten aus Latium handeln kann, wie HODGSON einst glaubte (s. o. A. 8). *Civis Latinus* wäre also mit *civis Raetus* (und entsprechenden Bildungen) nur vergleichbar, wenn man unter *Latium* nicht die Landschaft Italiens, sondern die Gesamtheit der latinischen Gemeinden verstehen dürfte, was dem Sprachgebrauch der Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg wohl nicht widerspräche. In der Kaiserzeit war das *ius Latii* aber viel weiter über die Provinzen verstreut und die alte italische Wehrordnung schon lange nicht mehr in Kraft, so daß eine solche abstrakte Konstruktion eines Latinergebietes kaum noch wahrscheinlich ist. Man könnte jedoch in *civis Latinus* oder deutlicher *Latinus civis* einen Sinn finden, wenn *Latinus* als Adjektiv aufzufassen ist. Ein «latinischer Bürger» mag nämlich als eine ungenaue Bezeichnung für einen *civis municipii coloniae civitatis Latinorum* hingenommen werden; freilich, juristisch korrekt wird der Ausdruck durch diese Interpretation noch nicht, sondern kann allenfalls als umgangssprachliche Vereinfachung gelten.

<sup>14</sup> H. BRAUNERT, *Ius Latii* in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca, in: Corolla memoriae E. Swoboda dedicata, Graz 1966, 68–83; Zitate S. 75. Gegen die Spanien betreffenden Argumente und Ansichten BRAUNERTS wandte sich bereits H. GALSTERER, Untersuchungen (s. o. A. 9), 37–50, ohne freilich eine grundsätzliche Widerlegung anzustreben. Allgemeiner gehalten ist die Gegenrede von A. N. SHERWIN-WHITE, The Roman Citizenship, 2. Aufl. Oxford 1973, 360–367. – BRAUNERTS Hauptthese, daß das *ius Latii* nicht an ein bestimmtes Stadtgesetz gebunden sei, hat auch GALSTERER nicht erschüttert; sie ist sehr wahrscheinlich richtig (vgl. WOLFF, BJ 176, 1976 [zu A. 25–29]). Andererseits ist BRAUNERTS Behauptung, daß sich der Inhalt der Edikte, die in Lex Salpens. 22 und 23 zitiert werden, «mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Festlegung personenrechtlicher Normen» (S. 75) beschränkt habe, zu allgemein gefaßt; denn die Edikte Vespasians, Titus' und Domitians werden nur als Rechtsgrundlage für den Erwerb des römischen Bürgerrechts genannt, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß in ihnen mehr geregelt war als die Aufnahme in die *civitas Romana*. Über das *ius Latii* selber und dessen Rechtsform sagen diese

Allein – der *civis Romanus* war immer Bürger Roms und nur vom Status seiner zweiten Gemeinde unabhängig. Und es ist auch sehr wohl möglich, daß ein Dokument, das in der kaiserlichen Kanzlei verfaßt worden war, juristisch ungenaue Begriffe enthält. So stand z. B. in dem Eintrag des *commentarius civitate Romana donatorum*, den uns die Tabula Banasitana mitteilt (AE 1971, 534, Z. 32ff.), daß das Bürgerrecht der *Faggura uxor Iuliani principis gentis Zegrensum* und den *liberi Iuliani s(upra) s(cripti)* gegeben worden sei, obgleich doch Julianus als römischer Bürger mit einer Peregrinen ohne Erhalt des *ius conubii* weder eine Ehe eingehen, also eine Ehefrau (*uxor*) besitzen, noch aus dieser unehelichen Verbindung Kinder im Rechtssinne haben konnte. Wenn *uxor* und *liberi* juristisch exakte Begriffe wären, hätte Julianus keinesfalls für seine – tatsächlich nur natürlichen – Kinder das römische Bürgerrecht zu beantragen brauchen, weil er mit Faggura das

---

Verweise und der erkennbare Inhalt der Edikte nicht das geringste aus, auch wenn sie wahrscheinlich vor allem oder allein die gewesenen Magistrate betrafen, die auf Grund der Verleihung des *ius Latii* durch Vespasian Anspruch auf die *civitas Romana* hatten. Die personalrechtlichen Folgen des Civitätswechsels regelt die Lex Salpensana; ob es für die Salpensaner vor ihrem Erlaß bereits ähnliche Bestimmungen gab, verschweigen unsere Quellen. Wenn sie wider Erwarten auch in jenen Edikten standen – es wäre dann nicht einzusehen, weshalb die Edikte zu derselben Sache in der Lex nochmals zitiert waren –, beschrieben sie lediglich die Rechte von römischen Bürgern und nur indirekt solche von Latinern. So vermag ich nicht zu sehen, was jene Edikte zu unserer Kenntnis des *ius Latii* über den u. S. 280 f. gezogenen Schluß zur rechtsgültigen Verleihung der *civitas Romana* auf Grund des Latinischen Rechtes hinaus beizutragen vermöchten. Sie rechtfertigen sicher nicht BRAUNERTS Folgerung, »daß das *ius Latii* in der Zeit der flavischen Kaiser einem latinischen Personalrecht entsprach» (S. 75). Denn selbst wenn die in Lex Salpens. 22 und 23 zitierten Edikte das *ius Latii* verliehen und personenrechtliche Fragen geregelt hätten, so folgt daraus keineswegs eine bestimmte juristische Begründung des Latinischen Rechtes: Es kann selber aus einem tatsächlich gegebenen «Stadtrecht» resultieren; die rechtliche Begründung und die Verleihungsform eines komplexen Rechtes kann man an einzelnen Rechtsfolgen, die es bewirkt, zumeist nicht ablesen. Damit ist BRAUNERTS Beweisgang für seine Ansicht, daß das Latinische Recht ein Personalrecht gewesen sei, der Boden entzogen. Zu demselben Ergebnis würde man übrigens auch gelangen, wenn man, an Überlegungen MOMMSENS anknüpfend (Ges.Schr. I 284–290), davon ausgeinge, daß Titus und Domitian Vespasiens Verleihung, die als Edikt mit seinem Tode unwirksam geworden wäre, eigens erneuert (vgl. BRAUNERT, a. O. 76; R. WIEGELS, BJ 173, 1973, 568) und nicht mit den übrigen Verfügungen ihres Vorgängers gemeinsam übernommen hätten; dagegen spricht die geringe Plausibilität eines solchen Verfahrens und dafür nichts, auch nicht das Futur *consecutus consecuta erit*, weil hier ein *est* stillschweigend zu ergänzen ist, wenn man die unsinnige Konsequenz vermeiden möchte, daß die Magistrate unter Vespasian und Titus erst nach dem Erlaß der Lex Salpensana, aber dennoch auf Grund des inzwischen ungültigen Ediktes von Vespasian und Titus die *civitas Romana* erlangt hätten. In den Kap. 22 und 23 der Lex Salpensana ist nämlich nirgendwo vermerkt, ob sich die Verleihung Vespasiens auf Gemeinden oder Personen bezog. Da sich auch das Gemeinderecht auf Einzelpersonen auszuwirken pflegt, läßt hier die Folge keinen eindeutigen Schluß auf die Ursache zu; es ist ja nicht jeder Rechtekomplex, wie etwa das *ius Latii*, schon deshalb ein Personenrecht, weil er sich auf den Status von Einzelpersonen auswirkt.

*conubium* (aufgrund des *ius civile* oder kaiserlicher Schenkung) und mithin römische Bürger zu Kindern gehabt hätte. Wie beispielsweise die kaiserlichen Konstitutionen über das Bürgerrecht und das Conubium der Flottensoldaten nach 152/166 n. Chr. zeigen, war man durchaus in der Lage, einen ähnlichen Sachverhalt juristisch nahezu korrekt auszudrücken.<sup>15</sup> Natürlich wäre das etwas umständlicher gewesen.<sup>16</sup>

Das Fehlen eines einfachen Terminus für die Bürger der fünf griechischen Poleis der Kyrenaika hat vermutlich Augustus dazu veranlaßt, in den Edikten von Kyrene den römischen Bürgern (‘Ρωμαῖοι)<sup>17</sup> ganz allgemein die Hellenen (‘Ελλῆνες) gegenüberzustellen. Gemeint sind aber nicht irgendwelche Griechen, sondern alle diejenigen, die in einer der fünf Poleis und den πολίχνιαι (?) der Kyrenaika Bürgerrechte wahrnehmen durften.<sup>18</sup>

Wenn der Ausdruck *Latinive cives* mit gewissem Bedacht in das Stadtgesetz von Malaca geschrieben worden war, kann damit wohl nur in einer stark elliptischen Form ein ‚latinisher Bürger‘, d. h. ein *civis coloniae municipii civitatis Latini norum*, gemeint gewesen sein, so daß allein solche Latiner in jener *curia* stimmen durften, die Bürger einer anderen latinischen Gemeinde waren, also keine Latini Iuniani. Für eine derartige Interpretation könnte die Nachstellung des zweiten *cives* sprechen, die dem Wort eine besondere Betonung verleiht und damit die adjektivische Form *Latini* verdeutlicht (s. o. A. 13). Denn selbst wenn der Gesetzgeber den Latinern den Bürgerbegriff beilegen wollte, hätte er sich auch mit *qui cives R. Latinive erunt* begnügen können. Wenn also *Latinive cives* nicht durch einen

<sup>15</sup> Vgl. CIL XVI p. 159: *quorum nomina subscripta sunt, ipsis filiisque eorum, quos suscepert ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint, civitatem Romanam dedit et conubium cum iisdem, quas tunc secum habuissent, cum est civitas iis data, aut, si qui tunc non habuissent, cum iis quas postea uxores* (wegen des dann erteilten *conubium* richtig!) *duxissent dumtaxat singuli singulas.* Die Begriffswahl wäre völlig einwandfrei, wenn man *filiisque naturalibus eorum* geschrieben hätte, solange die *classiarii* noch nicht das volle Ehrerecht besaßen (zu *concessa consuetudine*, das wohl noch kein volles Ehrerecht begründet, vgl. Chiron 4, 1974, 487). Die Auxiliarkonstitutionen sind demgegenüber terminologisch weit ungenauer abgefaßt, während die Dekrete für die Praetorianer und Urbaniciani (CIL XVI p. 156) einer wohlwollenden Kritik durchaus standhalten.

<sup>16</sup> Nach dem Stammesrecht der Zegrenser sind Frau und Kinder des Iulianus offensichtlich rechtmäßig gewesen; das mag die kaiserliche Kanzlei zur Verwendung der Termini *uxor* und *liberi* verleitet haben, so daß sie das Rechtsverhältnis nicht aus der Perspektive des *ius civile*, sondern des zegrensischen Volksrechtes beschrieb. Daher zeigt die Tabula Banasitana sehr eindringlich, wie gefährlich ein systematisierender Rückschuß sein kann: In diesem Falle müßte man konsequenterweise die Gültigkeit des *ius civile* in der kaiserlichen Kanzlei für die Bürgerrechtsverleihungen anzweifeln!

<sup>17</sup> Daß hier *cives Romani* unabhängig von deren nationaler Herkunft gemeint sind, ergibt sich eindeutig aus dem 3. Edikt.

<sup>18</sup> Vgl. A. N. SHERWIN-WHITE, The Roman Citizenship, 2. Aufl. Oxford 1973, 334 ff.; K. T. M. ATKINSON, The Third Cyrene Edict of Augustus, in: Ancient Society and Institutions, Studies Presented to Victor Ehrenberg on His 75<sup>th</sup> Birthday, Oxford 1966, 21–36, bes. 23 ff. (beide mit weiterer Literatur).

Kopierfehler o. ä. zustande kam, läßt sich der Ausdruck auch ohne weitgehende Schlußfolgerungen als eine einfache, wenn auch juristisch verunglückte Festlegung des an dieser Stelle gewünschten Begriffs *Latini* rechtfertigen.

Zu diesem Ergebnis führt auch Lex Salp. 28, wo lediglich von *Latini* die Rede ist, nämlich gleich zu Anfang vom Freilasser, *si quis municeps municipi Flavi Salpensi, qui Latinus erit ...*, und später vom Status des Freigelassenen, *liber esto ... libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini liberi sunt erunt*. Wenn es eine allen Latinern gemeinsame *civitas Latina* mit den dazu erforderlichen gemeinsamen Gesetzen gegeben hätte, sollte gerade bei der Definition des Status eines Latiners auf dieses Bürgerrecht verwiesen sein; zum wenigsten hätte *civis Latinus* bzw. *cives Latini* geschrieben werden können. Der Gesetzgeber verfuhr aber aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen nicht so, weil er lediglich den Salpensaner meinte, der Latiner war und der sich mithin nach den Gesetzen von Salpensa hinsichtlich der Freilassung zu richten hatte;<sup>19</sup> der römische Bürger Salpensas wäre gerade in diesem Punkte natürlich dem *ius civile* unterworfen gewesen, wie dies auch aus Rubrik 23 eindeutig hervorgeht.

So spricht nichts dafür, daß *Latinive cives* in Lex Malac. 53 als ein abstraktionsfähiger juristischer Terminus verstanden werden sollte, aus dem eine *civitas Latina* abgeleitet werden darf. In keinem Falle bietet der Wortlaut des Stadtgesetzes einen hinreichend sicheren Beleg, auf dem man die für die römische Antike erstaunliche Konstruktion eines übernationalen Bürgerrechtes gründen könnte.

Indem H. BRAUNERT das *ius Latii* als ein „Personalrecht“, das mit der *civitas Romana* freilich nicht, wie er meinte, vergleichbar sein könnte, verstanden wissen wollte, traf er eine Unterscheidung, die auf diese Weise m. E. nicht sinnvoll ist. Denn die Existenz von Rechtskategorien, die ganzen Gemeinden übertragen werden und die sich auf diese Weise auf die persönliche Rechtsstellung von deren einzelnen

<sup>19</sup> Es ist hier unerheblich, auf welche Weise der Status der latinischen Freigelassenen im einzelnen in Salpensa inhaltlich definiert war und ob ähnliches in allen latinischen Städten galt. (Man könnte das vielleicht der allgemeinen Formulierung *Latini libertini* entnehmen wollen.) Von Bedeutung ist vielmehr, daß dieser Rechtsstatus in Salpensa eigens in Kraft gesetzt wurde und nicht aufgrund eines allgemeinen latinischen Rechtes galt; andernfalls wäre das gesamte Kapitel 28 überflüssig, weil das jeweilige Recht der Libertinen nicht ohne den formalen Akt der Manumission gedacht werden kann und mithin in jenem allgemeinen Recht bereits vorgeschrieben sein müssen. Vgl. dazu auch MOMMSEN, Ges. Schr. I 326–330; 306 f. A. 57; A. D'ORS, Epigraffia juridica de la España Romana, Madrid 1953, 298 f. – Auch das Stadtgesetz von Urso kennt in Kap. 108 eine Bestimmung über die Freilassung vor den Duovirn, die jedoch nur festlegt, daß ein römischer Bürger vor den Jurisdiktionsmagistraten den Freilassungsakt vollgültig vornehmen kann, sofern nicht ein *pupillus*, eine Jungfrau oder Frau ohne Tutor bzw. *auctor* handelt. Für einen römischen Bürger war die Zuständigkeit des *Ilvir i. d.* durchaus nicht sicher; in Salpensa galt sie jedenfalls nicht. Es ist dies ein schönes Argument gegen die Meinung BRAUNERTS, daß nur zwischen Kolonien und Municipien, nicht jedoch auch zwischen Städten römischen und latinischen Rechtes zu unterscheiden sei (Corolla Swoboda 1966, 82).

Bürgern auswirken konnten, läßt im Römischen Reich keineswegs «Stadtrecht» und «Personalrecht» als ein Gegensatzpaar einander gegenüberstehen. Wie bereits betont, ist die *civitas Romana*, die man von vielen Aspekten aus einstufen kann, immer auch ein reines «Stadtrecht», nämlich das gesamte originär gültige öffentliche und private Recht der Stadt Rom gewesen, so daß beispielsweise im Falle eines Zweifels über eine schriftlich nicht fixierte rechtliche Bestimmung der Brauch in Rom maßgeblich blieb (Iul. dig. 1, 3, 32, pr.).

Unter «Stadtrecht» versteht nun BRAUNERT zwar nicht expressis verbis, aber tendenziell wohl zu begrenzt die politisch-administrative Ordnung, die «Verfassung» einer Gemeinde (a. O., *passim*). Mit einer bestimmten Verfassungsform ist freilich das *ius Latii* ebensowenig gleichzusetzen wie die *civitas Romana*, sondern beide erforderten oder implizierten allenfalls eine bestimmte städtische Grundordnung und ggf. eine *lex coloniae* bzw. *municipii*. «Stadtrecht» sollte jedoch m. E. besser ein Teil oder die Gesamtheit aller der Rechte heißen, die der Gebietskörperschaft selber zu eigen sind und einerseits ihr Außenverhältnis, insbesondere natürlich ihre Stellung zu Rom, bestimmen, andererseits die Rechte ihrer einzelnen Bürger gegeneinander wie auch individuell erfassen und bedingen, soweit eben diese persönlichen Rechte durch die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Stadt (Origo oder Incolat) wirksam werden. Damit ist das «Personalrecht» teilweise oder völlig im «Stadtrecht» begründet.<sup>19a</sup>

H. BRAUNERT legt seinem Begriff «Personalrecht» demgegenüber stärker den Wesenzug eines Bündels von Privilegien zu, die von der Zugehörigkeit der betroffenen Personen zu einer bestimmten Gemeinde prinzipiell unabhängig sind. Daran ändert m. E. nichts die Einschränkung, daß den Latinern ihr Recht «als Angehörigen einer bestehenden Gemeinschaft» (S. 76) verliehen worden sei und daß «das *ius Latii* als Recht für den Einzelnen immer mit der Gemeinschaft, der er angehörte, und mit deren Aufbau und Form verknüpft (war), weil es nur mit bzw. nach der Umbildung der heimatlichen Gemeinde nach römischem Muster effektiv werden konnte» (S. 80 f.). Gegenüber der Aussage, daß der personenrechtliche Status eines Latiners «unabhängig von seiner jeweiligen Gemeindezugehörigkeit» sei, sind im Rahmen einer juristischen Betrachtung die Definitionsweise der Empfänger und die Bedingung für die Wirksamkeit einer Teilbestimmung unerheblich. In beiden Fällen bleibt das *ius Latii* ein «Personalrecht», das unmittelbar auf die kaiserliche Verleihung zurückzuführen ist, was das besondere Charakteristikum des «Privilegs» darstellt. Auf diese Weise erreicht BRAUNERT bereits begrifflich eine

---

<sup>19a</sup> Es könnte sich vielleicht empfehlen, die einzelnen Teile eines Stadtrechtes bzw. Personalrechtes von ihrer Gesamtheit terminologisch zu trennen. Freilich ist die deutsche Sprache gewohnt, derartige Doppelaspekte durch den bestimmten bzw. unbestimmten Artikel zu verdeutlichen. Auch sollte man sich nicht von vornehmerein der Möglichkeit entledigen, durch Verwendung eines die Gesamtheit bestimmenden Teilespektes die *pars pro toto* zu bezeichnen. – In städtelelosen Gebieten übernimmt das originäre «Lokalrecht» die Funktion des «Stadtrechtes».

generelle Ähnlichkeit der Personalrechte und eine Überwindung der «vertikalen» Grenzen der Stadtbürgerschaften gegeneinander: Es scheinen horizontale Schichtungen gegenüber lokalen Gliederungen vorzuherrschen, und man kann sich daher des Eindruckes nicht erwehren, als sei dieses Modell vom Blickwinkel des fast städtelosen Ägypten her konzipiert worden. Über die Berechtigung eines solchen Entwurfes ist damit noch nichts gesagt; entscheidend bleibt die Brauchbarkeit, die selber allerdings nicht immer als absolute Größe messbar ist.

Hinsichtlich des *ius Latii* meint BRAUNERT nun unter Berufung auf VITUCCI (Diz. Epigr. IV 440 ff.), es könne «der personenrechtliche Inhalt des *ius Latii* zur Kaiserzeit fest bestimmt werden mit dem *ius conubii*, dem *ius commercii* und dem *ius adipiscendi civitatem Romanam per magistratum*».<sup>20</sup> In der Tat ist nicht einzusehen, weshalb die beiden ersten Rechte nicht auch an Einzelpersonen gegeben werden sollten, so daß sie als ein reines personales Privileg betrachtet werden können. Für das *ius conubii* liegen in den sogen. Militärdiplomen so zahlreiche Belege für diese Praxis vor, daß über die Möglichkeit viritaner Verleihungen dieses Rechtes nicht weiter zu sprechen ist. Das *ius commercii*, dessen praktische Bedeutung in den Provinzen während der Kaiserzeit wahrscheinlich minimal war,<sup>21</sup> wurde nach Ulpian (19, 4) auch Peregrinen gewährt,<sup>22</sup> wenn auch solche Schenkungen in der täglichen Politik kaum eine Rolle gespielt haben.<sup>23</sup> Obgleich Ulpian nicht auf die Möglichkeit der Viritanverleihung eingeht, folgt sie aus der gleichen Behandlung

<sup>20</sup> Corolla Swoboda 1966, 75 f. – H. BRAUNERT faßt das «Personenrecht» auch an anderen Stellen als grundsätzlich unabhängig vom «Stadtrecht» auf, etwa a. O. 82 f.: «... das Gemeinderecht war nach den zwei Typen [sc. *colonia* und *municipium*] bestimmt und lediglich das Personenrecht der Vollbürger der jeweiligen Städte mußte in den Stadtrechten mit niedergelegt werden. Nur dadurch entstand eine Unterscheidung von Städten gleichen Gemeinderechts – ... – je nach dem Personenrecht ihrer Bürger: der *civitas Romana* oder dem *ius Latii*.» Eine solche Vorstellung muß entweder das Personenrecht eines einzelnen in mehrere Rechte aufteilen (etwa: latinisches Personenrecht, für den Betreffenden gültige [römische? / örtliche?] Privatrechtsordnung, personale Sonderrechte, Gemeindegesetze und -verordnungen) oder eine eigenständige Privatrechtsordnung der verschiedenen latinischen Städte verneinen. Dem einfachen, nicht amts- oder ratsfähigen Latiner einer abgelegenen Gemeinde hätte dann das *ius Latii* faktisch keine neuen Rechte gebracht, allenfalls die dem Latinischen Recht folgende neue «Verfassung».

<sup>21</sup> Vgl. zur republikanischen Bedeutung A. N. SHERWIN-WHITE, The Roman Citizenship<sup>2</sup>, 1973, 33 f.; 109; 125 f.; H. GALSTERER, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 bis zum Bundesgenossenkrieg, Münchn. Beitr. Pap. u. ant. Rechtsgesch. 68, München 1976, 86; 91 f. In der Kaiserzeit wurde das *ius commercii* weiter gefaßt; Ulpian definiert es: *Commercium est emendi vendendique invicem ius* (19, 5). Vgl. zu Einzelheiten M. KASER, Vom Begriff des «commercium», in: Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz, Napoli 1953, II 131–167.

<sup>22</sup> *Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos coloniarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est.*

<sup>23</sup> M. KASER, Das römische Privatrecht, I<sup>2</sup>, München 1971, 201, vermutete als Ursache die großzügige römische Bürgerrechtspolitik.

des *ius conubii*, weil bei einem *conubium* die Probleme des Ehegüterrechts nur mit *commercium* gelöst werden könnten, wenn man nach altem *ius civile* zu urteilen hätte.<sup>24</sup>

Demgegenüber kann das Recht, durch die Bekleidung einer Magistratur den Zugang zur *civitas Romana* zu erwerben, nicht nur als personales Privileg für diejenigen verstanden werden, die es aufgrund ihrer sozio-ökonomischen Stellung zu nutzen vermochten. Das ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß es von einer Bedingung abhängig war, die nicht im Belieben eines einzelnen Latiners stand. Dementsprechend ist es auch niemals viritan verliehen worden und hat den Latini Iuniani für den Sevirat gefehlt, obgleich diese Freigelassenen unter anderen Voraussetzungen *cives Romani* wurden.<sup>25</sup>

Entscheidend für die Beurteilung dieses Rechtes ist nicht die Tatsache, daß die Voraussetzung des Amtes nur im Rahmen einer Gemeinde zu erfüllen war, sondern die Delegation der Auswahl. Bekanntlich konnte seit dem Ende des 2. Jh. v. Chr. römischen Magistraten oder Promagistraten durch Gesetz im voraus die Vollmacht übertragen werden, verdienten Peregrinen nach eigener Auswahl, wenn auch wohl stets unter Hinzuziehung ihres *consilium*, das römische Bürgerrecht vollgültig zu schenken. Eine ähnliche Delegation dieser ursprünglich allein dem Volk Roms zustehenden Befugnis liegt auch bei den latinischen Städten vor, die ermächtigt wurden, mit der Wahl ihrer Magistrate zugleich die Mitbürger zu bestimmen, die römische Bürger werden durften.

In Lex Salp. 22 und 23 heißt es ausdrücklich: *qui quaeque ex h(ac) l(lege) ex*ve* edicto imp. Caesaris Aug. Vespasiani, imp(eratoris)ve Titi Caesaris Aug. aut imp. Caesaris Aug. Domitiani<sup>26</sup> civitatem Roman(am) consecutus consecuta erit.* Als hinreichender Erwerbsgrund der *civitas Romana* wird das Stadtgesetz auf gleicher Stufe mit den zeitlich vorhergehenden kaiserlichen Edikten genannt. Bis zum Erlass der Lex Salpensana mußte also die Aufnahme der jeweiligen gewesenen Magistrate und ihrer Angehörigen in die römische Bürgerschaft durch einen eigenständigen Rechtsakt, ein kaiserliches Edikt, vorgenommen werden. Denn anders ließe sich die Erwähnung der Kaiser Titus<sup>27</sup> und Domitian in diesem Zusammenhang nicht erklären. Man verfuhr also ähnlich ‹unökonomisch› wie bei den Bürgerrechtsprivilegien für Soldaten. Seit dem Erlass der Lex Salpensana bedurfte es dieses zusätzlichen Rechtsaktes jedoch offensichtlich nicht mehr, sondern der gewesene Magistrat wurde

<sup>24</sup> Vgl. H. GALSTERER, Herrschaft und Verwaltung (s. o. A. 21); M. KASER, Das römische Privatrecht, I<sup>2</sup>, München 1971, 80.

<sup>25</sup> Vgl. VIRRUCI, Diz. Epigr. IV 440 ff.; M. DE DOMINICIS, RIDA III 20, 1973, 318–322; WOLFF, BJ 176, 1976, A. 23.

<sup>26</sup> In Kap. 23 lauten die Titulaturen etwas anders. – Vgl. o. A. 14.

<sup>27</sup> Titus erscheint hier nicht neben seinem Vater als mitverantwortlicher Censor; es wäre ohnehin ungewiß, ob die Verleihung des *ius Latii* an die noch peregrinen Gemeinden Spaniens in die Censur beider gehört (vgl. H. GALSTERER, Untersuchungen [s. o. A. 9], 37; A. R. BOSWORTH, Athenaeum 61, 1973, 50–55).

allein aufgrund des Stadtgesetzes römischer Bürger.<sup>28</sup> Es mußte also bei der Wahl der städtischen Jahresbeamten von vornehmerein feststehen, daß man im gleichen Rechtsakt die vollgültige Auslese von Latinern für den Eintritt in die römische Bürgerschaft vornahm.

Dieses Recht kam der Gemeinde insgesamt zu. Es stellt einen so ernsten Eingriff in die hoheitlichen Befugnisse des römischen Gemeinwesens dar,<sup>29</sup> daß man unmöglich annehmen kann, daß ein solches Recht allein nicht bereits ein außerordentlich enges Verhältnis zu Rom verlangt, eine Nahbeziehung, wie sie traditionell ausschließlich den latinischen Städten eignete. Ein solches Verhältnis kann zwar in Sonderrechten wie dem *ius conubii* oder dem *ius commercii* seinen sinnfälligen Ausdruck finden, es erschöpft sich aber nicht darin. So ist offensichtlich das *ius Latii* nicht nur primär ein ‹Stadtrecht›, sondern man würde ihm keineswegs gerecht, wenn man von ihm die ruhmreiche Frühgeschichte Roms völlig abstrahierte. Es konnte für römisches Denken schwerlich eine Einzelperson den Anspruch erheben, die Bürgergemeinschaft ersetzend gleichsam autonom und für sich allein in diese Tradition einzusteigen.

<sup>28</sup> Die Formalien der Registrierung des Neubürgers, der Einschreibung in seine Tribus usw. sind uns unbekannt; zu erwarten wäre die *causae probatio* vor dem Statthalter, der die Aufnahme des Neurömers und seiner Familienangehörigen in eine entsprechende Liste veranlaßte, sei es in Rom oder in der Provinzhauptstadt oder an beiden Orten. – Für die Zeit vor dem Erlass der Lex Salpensana würde ein kaiserliches Edikt als rechtsgültige Bestätigung der Aufnahme in die *civitas Romana* gut passen. Denn die Einbürgerung erfolgte ja auf Grund des verliehenen *ius Latii*, so daß ein normales Bürgerrechtsdekret den wirklichen Rechtsgrund ignorieren würde, da es auch ohne vorausgehende ‹Gesetzesgrundlage› eine Bürgerrechtsschenkung vollziehen könnte. Ein Edikt hingegen kann auch nur die Feststellung enthalten, daß eine Rechtsfolge eintrat (anstatt: daß der Kaiser einen Rechtsakt vornahm). Die Vermutung, daß der Eintritt in die *civitas Romana* römischerseits noch einmal bestätigt werden mußte, scheint mir wegen der notwendigen Kontrolle des Status unumgänglich zu sein; erst diese Bestätigung kann die Aufnahme vollzogen haben. Auch der anscheinend vorliegende Verfahrensunterschied entspricht der zu erwartenden Praxis: Bevor ein Stadtgesetz dem Statthalter einen sicheren Anhalt für die Berechtigung einer Bitte um Registrierung als *civis Romanus* gewährte, behielt sich der Kaiser die Beweiswürdigung vor und verlautbarte dann das Ergebnis in einem Edikt. Dieser doppelte kaiserliche Rechtsakt – Verleihung des *ius Latii* in einer uns unbekannten Konstitutionsform und Feststellung des Eintrittes in die *civitas Romana* durch ein Edikt – spiegelt sich wohl auch in der Inschrift von Igabrum wider (CIL II 1610 = ILS 1981 [75 n. Chr.]: ... *municip[es] Igabrenses beneficio imp. Caesaris Aug. Vespasiani c(ivitatem) R. c(onsecuti) cum suis per h[onore]m ...*; vgl. dazu H. GALSTERER, Untersuchungen [s. o. A. 9], 43), indem hier sowohl das bekleidete Amt wie auch die Schenkung des Kaisers genannt sind. Vgl. auch A. 14.

<sup>29</sup> Vgl. bereits F. VITTINGHOFF, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Abh. Ak. Wiss. Mainz, Geistes- u. Sozialwiss. Kl. 1951, Nr. 14, Wiesbaden 1952, 46, der von einer ‹Übertragung wesentlicher Hoheitsrechte des römischen Volkes an eine latinsche Stadt› spricht. – Zur grundsätzlichen Kompetenz der Volksversammlung in republikanischer Zeit vgl. jetzt J. BLEICKEN, Lex publica, Gesetz und Recht in der römischen Republik, Berlin 1975, 112 f.; 141.

Allerdings sind uns über das Verhältnis zwischen Rom und den einzelnen lateinischen Gemeinden während der Kaiserzeit kaum Einzelheiten bekannt. Die geringe Bedeutung, die Provinzstädte für das politische Geschehen auf Reichsebene besaßen, hat uns gewöhnlich nur zufällige und entsprechend zusammenhanglose Notizen über die grundsätzlichen rechtlichen und sozio-politischen Bindungen zwischen Stadt und Imperium erhalten, so daß sich die vermutliche Komplexität der Verhältnisse kaum erahnen läßt. Eine solche Nachricht stellt auch die bekannte Bemerkung Strabons zu Nemausus dar, als er diese lateinische Stadt mit der alten Bürgerkolonie Narbo Martius vergleicht, daß Nîmes wegen seines Latinischen Rechtes auch nicht den Edikten der Proconsuln der Narbonensis unterworfen sei.<sup>30</sup> Es wäre ein müßiges Geschäft, aufgrund dieser allgemeinen Feststellung genau aufschlüsseln zu wollen, welche einzelnen Edikte hier gemeint sind. Mit ziemlicher Sicherheit waren die lateinischen Gemeinden der Narbonensis – nach Strabons Formulierung . . . διὰ δὲ τοῦτο (sc. τὸ καλούμενον Λάτιον) . . . folgt die ‚Freiheit‘ allgemein aus dem *ius Latii*, nicht etwa einem Sonderrecht von Nemausus – der statthalterlichen Zivilaufsicht unterworfen, weil die Proconsuln andernfalls allein für die sechs Veteranenkolonien, später vielleicht auch für Vienna und andere ehemalige (?) lateinische Städte, zuständig gewesen wären. So verweist Vespasian das vermutlich lateinische (*municipium*) Sabora wegen der Einführung neuer *vectigalia* an den zuständigen Proconsul; er selber könne ohne Gutachten nichts festsetzen.<sup>31</sup> Nach Kap. 69 der Lex Malacitana konnten oder mußten Rechtshändel *de pecunia communi*, deren Streitwert eine bestimmte, uns nicht mehr erhalten gebliebene Summe überstieg, wahrscheinlich vor dem Proconsul der Baetica ausgetragen werden.<sup>32</sup> Die Recht-

<sup>30</sup> 4, 1, 12, p. 187: ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, . . . διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάταις τῶν ἐκ τῆς Ρώμης στρατηγῶν ἔστι τὸ ξύνος τοῦτο. Entscheidende Handschriftenvarianten sind in den Editionen von G. KRAMER, A. MEINEKE, H. L. JONES, F. LASSERRE(-G. AUJAC) und F. SBORDONE nicht verzeichnet. Die Edikte des Praetor urbanus und peregrinus könnten jedoch nur gemeint sein, wenn es τῶν ἐν τῇ Ρώμῃ στρατηγῶν hieße. Zu στρατηγός für den (zumeist praetorischen) Proconsul vgl. Strabon 3, 4, 20, p. 166 (Baetica); 17, 3, 25, p. 840 (allgemein); D. MAGIE, De Romanorum iuris publici sacri quoque vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis, Leipzig 1905, 78; 84; 86; jetzt auch H. J. MASON, Greek Terms for Roman Institutions, Americ. Stud. in Papyr. 13, Toronto 1974, 157 f. Ferner: R. SYME, Tacitus, Oxford 1958, 343.

<sup>31</sup> CIL II 1423 = ILS 6092 = FIRA I<sup>o</sup> 74 = McCRUM-WOODHEAD, Documents (s. o. A. 11), n. 461 (77 n. Chr.), Z. 9–14: *Vectigalia, quae ab divo Aug. accepisse dici/tis, custodio; si qua nova adipere vol/tis, de his proco(n)s(ulem) adire debebitis; ego / enim nullo respondente constituere nil possum.* Zum Status und Gründungszeitpunkt des *municipium* Sabora vgl. H. GALSTERER, Untersuchungen (s. o. A. 9), 41f. Den Entschluß zur Verlegung des *oppidum* wird man am besten mit einer Neuordnung der Gemeindeverfassung in Verbindung setzen, d. h. mit der Latium-Vergabe Vespasians. Denn die Gründe für die Verlegung des Hauptortes in die Ebene (*multis difficultatibus infirmitatem vestram premi*) scheinen langfristiger Natur gewesen zu sein; es fehlte wohl nur der Anlaß.

<sup>32</sup> Vgl. zu der Frage, ob jeder Rechtsstreit im Werte zwischen 1000 HS und der unbekannten oberen Grenze in Malaca entschieden werden mußte und nur bei einem über der Höchstsumme liegenden Streitwert der Fall auf Verlangen mindestens einer Partei dem

sprechung der Proconsuln der Narbonensis hat sich also aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf Bürger der latinischen Gemeinden erstreckt, sofern der Streitwert dies zuließ bzw. erforderte und ggf. eine Partei den Statthalter anrief. Daher kann man nicht annehmen, daß die latinischen Städte der Jurisdiktion des Statthalters entzogen gewesen seien.<sup>33</sup>

Es ist leider auch nicht ausreichend gesichert, daß das Provinzialedikt des Statthalters regelmäßig in die Rechtsprechung der Gemeinden eingriff und damit das lokale Recht beeinflußte. Die grundsätzliche Befugnis zu solchen Maßnahmen ist den Statthaltern freilich nicht abzusprechen,<sup>34</sup> und so mag auch latinischen Städten

---

Statthalter zu unterbreiten war, oder ob jeder Streit über diesem Maximum der municipalen Jurisdiktion automatisch entzogen und dem Statthalter zugeleitet wurde: MÖMSEN, Ges.Schr. I 296 f.; 335; 188 f. (der für eine absolute Höchstgrenze in den meisten Fällen eintritt); W. SIMSHÄUSER, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien, München. Beitr. Pap. u. ant. Rechtsgesch. 61, München 1973, 186–198 (der eine Entwicklung zur absoluten Höchstgrenze annimmt); M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 127 ff.; A. TORRENT, La iurisdiccion de los magistrados municipales, Salamanca 1970, 159–161; 183; 187 (dazu auch SIMSHÄUSER, ZRG 91, 1974, 431 ff.); D. NÖRR, Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit, München. Beitr. Pap. u. ant. Rechtsgesch. 50, München 1969, 30 ff. – Im Text der Lex Malacitana ist der entscheidende Passus leider nicht mehr erhalten: *Quod m(unicipum) m(unicipii) Flavi Malacitani nomine petetur ab eo, qui eius municipi munic[eps] incolave erit, quodve cum eo agetur, quod pluris HS (mille) sit neque tanti sit, ut [de ea re proconsulem ius dicere iudiciaque dare ex b. l. oporteat bzw. proconsuli liceat; etc.]*. Es ist fraglich, ob die in Italien für römische Kolonien und Municipien gültigen Regeln einfach auf die latinischen (sowie freien und foederierten [dagegen z. B. K. T. ERIM-J. REYNOLDS, JRS 59, 1969, 56 f.]) Provinzstädte, die ja nicht als Teil des römischen Gemeinwesens zu betrachten sind, übertragen werden dürfen und ob nicht wenigstens in jenen bevorrechteten Städten keine automatische Höchstgrenze der örtlichen Jurisdiktion bestand (vgl. NÖRR, a. O.). Immerhin sagt Paulus im ersten Buch seines Ediktkommentars (dig. 50, 1, 28): *inter convenientes et de re maiori apud magistratus municipales agetur.* – Zu SB 10288, 3 vgl. A. BISCARDI, in: Studi in onore di G. Scherillo, Milano 1972, I 111–152, bes. 136 ff.

<sup>33</sup> Vgl. etwa MÖMSEN, Ges.Schr. I 295 ff.; 326–336. F. F. ABBOTT - A. C. JOHNSON, Municipal Administration in the Roman Empire, Princeton 1926, 61 f.

<sup>34</sup> Ein schönes Beispiel für einen derartigen Eingriff eines Statthalters hat kürzlich M. WÖRRLE mit einer Inschrift aus Myra vorgelegt (Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: Myra, eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit, hrsg. v. J. BORCHARDT, Berlin 1975, 254–286): Hier bestimmt der erste Legat Lykiens unter Claudius, Q. Veranius, per Dekret, daß künftig alle hinterlegten Urkunden, die nicht die geforderte Unversehrtheit aufweisen, ungültig sein sollen. Der Statthalter verordnet nicht eigentlich ein neues Recht, sondern trifft eine Maßnahme gegen die Nachlässigkeit der mit der Urkundendeposition betrauten städtischen Sklaven sowie der Verfasser von solchen Dokumenten. Faktisch präjudiziert er jedoch mit seinem Dekret die Beweiswürdigung der städtischen Richter, indem diese nun jede mit Zusätzen oder bzw. und Rasuren verschene Urkunde als Beweismittel ablehnen müssen. Ein ähnlicher Eingriff liegt wohl auch in einem Kaiserdekret des 2. Jh. (?) aus Sibidunda in Pisidien vor (SEG 19, 854; WÖRRLE, S. 284 f.), wenn hier auch die Maßnahme gegen die Urkundenfälschungen, Hinterlegung der συναλλάγματα bzw. συμβόλαια, nur zu vermuten ist. – Veranius hatte die öffentlichen Sklaven schon früher durch seine

von ihr Befreiung gewährt worden sein. Über diese Vermutung können wir aber wohl noch präzisierend hinausgehen.

Da Strabon die allgemeine Aufsicht des Statthalters kaum ausgeschlossen zu haben scheint, muß er bestimmte (nicht alle) Edikte gemeint haben. Dazu bietet sich vor allem das *edictum provinciale* als das über alle anderen Edikte bedeutsame an. Das Provinzialeedikt regelte jedoch nicht ausschließlich die Jurisdiktion des Statthalters,<sup>35</sup> sondern traf auch andere, im engeren Sinne administrative Vorentscheidungen über spezielle oder regelmäßig anfallende Aufgaben. Dies geht eindeutig aus der Mitteilung des Cicero an Atticus hervor, er habe im *genus provinciale* seines Ediktes für Kilikien Verordnungen *de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis* getroffen.<sup>36</sup> Er hat die Rechnungen der Gemeinden auch auf 10 Jahre rückwärts überprüft und dabei zahlreiche Unterschlagungen festgestellt (Att. 6,2,5); daraus folgt wohl, daß solche Kontrollen zwar nicht regelmäßig veranstaltet wurden, daß sie aber im *edictum* angekündigt bzw. Grundsätze für die Rechnungsführung verlautbart werden konnten, womit dann entsprechende Kontrollen impliziert gewesen sein dürften. Eineinhalb Jahrhunderte später erfahren wir von der römischen Kolonie Apamea, daß diese Stadt das Recht auf eigene Haushaltsführung besaß und daher von der Rechnungslegung gegenüber dem Proconsuln befreit war, so daß sie um dieses Vorrecht bangte, als Plinius ihre Bücher durchsehen wollte; dieses Recht wurde so ernst genommen, daß Plinius erst beim Kaiser um Rückendeckung bat und Traian den Apameern versicherte, daß kein Präjudiz geschaffen werde (Plin. ep. 10, 47f.). Es ist m. E. nicht unwahrscheinlich, daß auch Plinius in seinem Edikt den Provinzialen die publizierbaren *mandata* des Kaisers, zu denen insonderheit die Rechnungsprüfungen gehörten, angekündigt hatte.<sup>37</sup>

---

Edikte (*διατάγμασιν ἐμοῖς* in Z. 6) und Drohungen sowie Bestrafungen ungehorsamer Sklaven zur strikten Befolgung der Vorschrift, kein versehrtes Dokument anzunehmen, angehalten; es sei die Vermutung gewagt, daß sich unter den einschlägigen Edikten auch das *edictum provinciale* des Legaten befunden haben dürfte. – Vgl. allgemeiner: E. WEISS, Studien zu den Römischen Rechtsquellen, Leipzig 1914, 87–98.

<sup>35</sup> Vgl. zum jurisdiktionellen Inhalt des Provinzialeedikts: E. WEISS, Studien (s. o. A. 34), 87–98; 103–131; ABBOTT-JOHNSON, Municipal Administration (s. o. A. 33), 50 ff.; O. LENEL, *Edictum perpetuum*, 3. Aufl., Leipzig 1927, 4–6; W. W. BUCKLAND, L'Edictum provinciale, RHDFE IV 13, 1934, 81–96; G. I. LUZZATTO, Processo provinciale e autonomie cittadine, JJP 15, 1965, 55–64; A. J. MARSHALL, The Structure of Cicero's Edict, AJPh 85, 1964, 185–191; M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 131; R. MARTINI, Ricerche in tema di editto provinciale, Milano 1969, bes. 71–128. Vgl. auch MOMMSEN, Ges.Schr. I 164 ff.; StR III 747 ff.

<sup>36</sup> Vgl. zu diesem Teil des Provinzialeediktes insbesondere E. WEISS, Studien (s. o. A. 34), 69 ff.; G. PUGLIESE, Riflessioni sull'editto di Cicerone in Cilicia, in: Synteleia V. Arangio-Ruiz, Napoli 1964, II 972–986; A. J. MARSHALL, AJPh 85, 1964, 190; R. MARTINI, Editto provinciale (s. o. A. 35), 49–70.

<sup>37</sup> Zum Edikt des Plinius vgl. ep. 10, 96, 7 (*quod ipsum facere desisse post edictum meum, quo secundum mandata tua hetaerias esse vetueram*) und A. N. SHERWIN-WHITE, The Letters of Pliny, Oxford 1966, 583 (zu ep. 10, 17 A, 4); 708. Zum Edikt von kaiser-

An derartige administrative Bestimmungen des Provinzialeddiktes, die, wenn sie erfolgreich sein sollten, neue, in die überkommene Rechtssubstanz eingreifende Vorschriften zur Folge haben könnten (s. o. A. 34), mag Strabon bei seiner Bemerkung über Nemausus' Befreiung von den Edikten der Proconsuln gedacht haben. Wenn diese Annahme richtig ist, unterstanden latinische Städte wie Nemausus zumindest nicht der Rechtschöpfenden Gewalt des Statthalters, d. h. es war ihnen garantiert, daß ihre Rechtsordnung nicht durch Eingriffe des Statthalters gegen ihren Willen langsam umgestaltet werden konnte.

Eine solche ‹Freiheit› kann aber nur einer Gebietskörperschaft, nicht einer Einzelperson übertragen werden. Für Nemausus sagt Strabon selber dies ausdrücklich, indem er die Exemption dem ἔθνος der Nemausenser oder besser Arecomici zuschreibt. Auch in diesem Punkte also kann das *ius Latii* nur als ein ‹Stadtrecht› begriffen werden, d. h. als ein auf Rom und sein Reich bezogener Status und die Gesamtheit der Rechtsordnung einer Gebietskörperschaft, aus der sich das ‹Personalrecht› ihrer Einzelbürger großenteils ableitet.

Die gewachsene Komplexität des Latinischen Rechtes, die auch zwischen den einzelnen Latinerstädten zu Ungleichheiten führte, wird schon allein daraus deutlich, daß die Latiner wiederholt in der republikanischen oder kaiserzeitlichen Gesetzgebung berücksichtigt wurden, sei es indem sie in Rechtsregeln einbezogen oder indem sie von Bestimmungen ausgenommen waren oder indem sie nach eigenem Belieben römische Gesetze übernahmen.<sup>38</sup> Es ist dabei der privatrechtliche von dem

---

lichen Provinzlegaten vgl. Gaius 1, 6; E. WEISS, Studien (s. o. A. 34), 106 ff.; F. DE MARTINO, Storia della costituzione Romana, IV 2, Napoli 1965, 734 f.; R. MARTINI, Editto provinciale (s. o. A. 35), 129–149.

<sup>38</sup> Eine zusammenfassende Darstellung dieses Aspektes muß hier unterbleiben. Es seien nur als Beispiele angeführt: Die Bestimmungen der *lex Acilia repetundarum* über die Vergabe des römischen Bürgerrechtes bzw. des Provokationsrechtes und der Leistungsfreiheit (CIL I<sup>o</sup> 583 + p. 723; 739 = BRUNS<sup>7</sup> 10 = FIRA I<sup>o</sup> 7, Z. 76–79; zur neuerlichen Diskussion vgl. A. N. SHERWIN-WHITE, JRS 62, 1972, 92–97 mit der Literatur); der automatische Erwerb der *patria potestas* über vor der Bürgerrechtsverleihung erzeugte (Gaius 1, 93 f.) bzw. geborene Kinder (Gaius 1, 95; Lex Salp. 22); die passive Erbfähigkeit gemäß dem sog. *ius Ariminensium* der XII coloniae (Cic. Caecin. 102; F. DE MARTINO, Storia della costituzione Romana, II, Napoli 1960, 86 ff.; E. T. SALMON, JRS 26, 1936, 58–61; A. BERNARDI, Ius Ariminensium, in: Studia Ghisleriana I 1 [= Studi P. Ciapessoni], Milano 1948, 237–259, bes. 251–259; M. KASER, in: Studi in onore di V. Arangio-Ruiz, Milano 1953, II 146; A. N. SHERWIN-WHITE, The Roman Citizenship<sup>2</sup>, 1973, 102 ff.); die Gültigkeit der einmaligen Mancipation für die Lösung des Kindes aus der *patria potestas* (Liv. 41, 8, 6 ff.; KASER, a. O. 147). Zu den latinischen Eigenrechten, die sich nicht nur aus den verschiedenen Stadtgesetzen und lokalen Rechtstraditionen, sondern auch aus der unterschiedlichen Übernahme römischer Gesetze erklären (vgl. nur Cic. Balb. 20 f.; bes. 21: *innumerabiles aliae leges de civili iure sunt latae; quae Latini voluerunt, adsciverunt*), vgl. auch allgemein M. KASER, Das römische Privatrecht, I<sup>o</sup>, München 1971, 282; STEINWENTER, RE 10, 1276 ff.; im besonderen etwa E. VOLTERRA, Il diritto familiare di Ardea nel V secolo a. C., in: Studi in onore di Ant. Segni, Milano 1967, IV 657–678. Die meisten einschlägigen Rechtsquellen beziehen sich zwar auf die Republik; aber es ist hier nur zu zeigen, daß das

öffentliche-*internationalen* Sektor durchaus nicht streng zu scheiden, gerade weil zwischen Römern und Latinern traditionell eine besondere, enge Bindung bestand, so daß sogar die minderberechtigten Freigelassenen römischer Bürger, obgleich – wie gesagt – eine Institution des *ius civile*, *Latini* (*Iuniani*) genannt wurden. Es hat nicht den Anschein, daß sich an dieser Nähe der Latiner zum *ius civile* in der Kaiserzeit Entscheidendes geändert hätte,<sup>39</sup> so daß auch dieses Verhältnis für die wesensmäßige Beurteilung des *ius Latii* relevant sein dürfte. Solange man kein fiktiv durch kaiserliches Privileg begründetes Personalrecht, das den Gesamtstatus einer Person umfaßt, postulieren will, wird man auch in dieser Hinsicht das *ius Latii* primär als ein *Stadtrecht* aufzufassen haben.

In diesem Zusammenhang erhält die Versicherung des Gaius ein besonderes Gewicht, daß das *ius Latii* an *civitates* gegeben worden sei (1,95): *quod ius* (sc. *Latii*) *quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Caesare* (vgl. auch 1,79). Von Viritanverleihungen oder Schenkungen an Gruppen ist hier nicht die Rede, und wir haben auch keinen Grund, eine entsprechende Bemerkung in die auf den zitierten Satz folgende Textlücke zu zwängen, in der dafür wohl auch kein Platz wäre. Somit tritt selbst Gaius als Zeuge dafür auf, daß das *ius Latii* primär als *Stadtrecht* einzustufen ist. Der brave Rechtslehrer, der sich im folgenden Paragraphen dann über die Unterschiede zwischen *Latium maius* und *Latium minus* ausläßt, hätte den unmittelbaren Erwerb des *ius Latii* durch Einzelpersonen schwerlich verschwiegen, da er hier über die Erlangung der *patria potestas* der römischen Neubürger spricht und mithin allen Anlaß hatte, die verschiedenen Personenkreise, die die Vatergewalt unmittelbar gewinnen konnten, wenn sie das *ius Latii* erhalten hatten, zu nennen.

Kehren wir nun zur *cohors II Tungrorum milliaria equitata c.l.* zurück, so können wir als Ergebnis des Exkurses festhalten, daß das *ius Latii* seinem Wesen nach an Gebietskörperschaften gebunden, mithin ein *Stadtrecht* ist. Die Konzeption einer

---

*ius Latii* überhaupt unterschiedliche Privatrechtsordnungen voraussetzt, die freilich in besonderer Nähe zum römischen Recht stehen. Angesichts der Tatsache, daß in der Kaiserzeit latiniische Städte weit außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des *ius civile* gegründet wurden, wäre es verwunderlich, wenn nicht in den latiniischen Gemeinden lokale Traditionen fortlebten, andererseits nicht auch wenigstens im Zusammenhang mit dem Erlass eines Stadtgesetzes eine gewisse Angleichung der wichtigsten Regeln an das *ius civile* vorgenommen wurde; denn immerhin wechselte ja die lokale Oberschicht schnell zur *civitas Romana*, so daß es in einer latiniischen Stadt immer eine große Zahl römischer Bürger als *municipes* (und *incolae*) geben mußte, die zumindest über die Normen der statthalterlichen Rechtsprechung mittelbar römische Rechtssätze in der Stadt heimisch gemacht haben dürften. Soweit wir wissen, haben die Römer die *Volksrechte* im Westen des Imperium, wo es allein latiniische Städte gab, nie in gleicher Weise wie im Osten respektiert.

<sup>39</sup> Zur privatrechtlichen Beurteilung der Gesetze von Salpensa und Malaca vgl. MÖMSEN, Ges.Schr. I 326–336; 350f.; 353–371; M. KÄSER, Das römische Privatrecht, I<sup>2</sup>, München 1971, 357f.

von einem konkreten Stadtrecht losgelösten allgemeinen *civitas Latina* und des daraus folgenden Modells eines überstädtischen Bürgerrechts lässt sich nicht bestätigen. Daher sind auch Einzelverleihungen des *ius Latii* nicht zu erwarten. MOMMSENS Feststellung, daß der Ausdruck *cives Latini* «incorrect» sei, bleibt richtig. Infolgedessen entfällt auch jeglicher Grund, *c.l.* im Beinamen der Kohorte mit *c(ivium) L(atinorum)* zu interpretieren. Eine Lösung des sich daraus ergebenen epigraphischen Problems, was *c.l.* sonst heißen könnte, liegt auch nicht allzu fern.

Wie bereits angedeutet, wäre hier eigentlich ein ehrender Beiname analog zu den geläufigen *pia, fidelis, torquata, vindex* usw. zu erwarten. Außerdem muß der Ehrentitel singulär sein; sonst jedenfalls wäre sicher bereits eine Alternative zu *c(ivium) L(atinorum)* gefunden. Einen gangbaren Ausweg scheint mir die große Inschrift des M. Valerius Maximianus (AE 1956, 124) zu weisen mit ihrer Formulierung: *ab Imp. Antonino Aug. coram laudato*. Ich schlage daher eine entsprechende Auflösung vor: *cohors II Tungrorum milliaria equitata c(oram?) l(audata?)*.<sup>40</sup>

Es gibt bei Auxiliareinheiten durchaus ähnliche Beinamen. So ist z. B. an die *coh. I Breucorum [civ. Rom.?] Valeria victrix bis torquata ob virtutem appellata* (CIL III 11931 [Pius]; 11932 [undatiert]) zu erinnern, obgleich hier *ob virtutem appellata* sich auch auf die vorhergehenden Beinamen beziehen könnte. Dieser Bezug ist jedoch nicht möglich bei der *ala Augusta ob virtutem appellata*;<sup>41</sup> denn

<sup>40</sup> Der Zusammenhang in AE 1956, 124, Z. 7ff. lautet: *praef. al. Aravacor., in proinciu[m] Germanico ab Imp. Antonino Aug. coram laudato et equo et phaleris / et armis donato quod manu sua ducem Naristarum Valaonem / interemisset*. Zu den Auszeichnungen des Valerius Maximianus vgl. H.-G. PFLAUM, Libyca 3, 1955, 145f.; DERS., Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Paris 1960/61, 485 ff. Vgl. ferner G. ALFÖLDY, P. Helvius Pertinax und M. Valerius Maximianus, in: Opuscula Josephi Kastelić sexagenario dicata, Situla 14/5, Ljubljana 1974, 199–215, der 207 A. 40 zu *coram laudato* auf SHA, vit. Pert. 2,9 verweist: *saepissime Pertinax a Marco et in contione militari et in senatu laudatus est*. – Natürlich könnte man auch andere Lösungen vermuten, etwa eine, die mit der langen Detachierung einer starken Vexillation nach Eining in Raetien (s. o. A. 7) zusammenhängt; auch eine besondere Bewaffnung wäre zu überlegen. Leider fällt mir dazu nichts Passendes ein.

<sup>41</sup> RIB 893 (183 n. Chr.): *I O M / ala Aug. o[b / v]irtut. app[ellata] cu[i / pr]aeest ... ; RIB 894 (191 n. Chr.): I O M / ala / Aug. ob virtutem / [a]ppellata cu[i] praef[e]st ... ; RIB 897 (242 n. Chr.): I O M / pro salu[te] imperatoris I ... / ... / ... alla Aug. Gordia(na) ob virtutem / appellata posuit ...* – Die letzte Inschrift zeigt durch den Einschub von *Gordiana* ganz deutlich, daß *ob virtutem appellata* sich nicht auf *Aug(usta)* bezieht, sondern ein eigenständiges Epitheton ist. – In RIB 2170 (unter Pius): [...] c]oh. / I Bl[aet]sior(um) c.] R. ob / vir[tutem et fi]dem / [--- ? ---], könnte in der letzten Zeile in kleineren Buchstaben [*appellata*] gestanden haben; angesichts von CIL III 11931/32 (*ala I Flavia Aug. Britannica* c. R. *bis torquata ob virtutem*) wäre eine solche Ergänzung aber nicht zwingend, sondern es könnte *ob virtutem et fidem* vielleicht auch als Begründung für *c(ivium) R(omanorum)* aufgefaßt worden sein. (So auch COLLINGWOOD-WRIGHT, RIB ad inscr., obgleich sie [*appellata*] ergänzen; abgesehen von der syntaktischen Härte

wenn man *appellata* auf *Augusta* bezöge, verlöre die Truppe ihren Eigennamen, da sie auch keine Nummer führte. Deswegen muß *ob virtutem appellata*, das ebenfalls über einen längeren Zeitraum, nämlich zwischen 183 und 242 n. Chr., in den offiziellen Inschriften der gesamten Einheit nachgewiesen ist, dem Truppennamen nachträglich hinzugefügt worden sein und demnach heißen: «wegen Tapferkeit aufgerufen».⁴² Die Ala war also vor der Front oder im Heeresbericht lobend erwähnt worden. Dieselbe Auszeichnung wurde offenbar auch der *coh. II Tungrorum mil. eq.* zuteil. Beiden Formationen wurde außerdem gestattet, dieser Belobigung im Titel zu gedenken, dessen Einzigartigkeit seine Dauer wohl hinreichend erklärt.

Auch wer diesen Deutungsvorschlag nicht überzeugend findet, wird eingestehen müssen, daß er immerhin noch weniger singulär und widersinnig ist als *c(ivium) L(atinorum)*. Dies zum mindesten zu zeigen, war das Ziel der vorstehenden Ausführungen. Denn ohne den chimärenhaften Ehrentitel *civium Latinorum* läßt sich aufgrund der augenblicklichen Quellenlage nicht beweisen, daß irgendeine Truppenformation der Kaiserzeit das *ius Latii* verliehen bekommen hätte. Vielmehr ist das Lateinische Recht auch zur Kaiserzeit primär ein ‹Stadtrecht› gewesen, das will sagen: ein Rechtsstatus, der primär einer Gebietskörperschaft zukam und deren Verhältnis zu Rom und damit – wenigstens indirekt – ihre gesamte Rechtsordnung *grund-sätzlich* regelte. Ob das *ius Latii* eine bestimmte Verfassung der jeweiligen Gemeinde erforderte oder implizierte, kann hier unerörtert bleiben, weil man ohnehin nicht von dessen Einheitlichkeit hinsichtlich der Einzelrechte ausgehen darf.⁴³ Für den beschränkten Rahmen dieses Aufsatzes genüge die Feststellung, daß das *ius Latii* nicht als Bündel verschiedener Privilegien zu deuten ist, das sowohl Einzelpersonen wie auch Gruppen (von Soldaten) oder den (einzelnen) Mitgliedern einer Gemeinde hätte geschenkt werden können.

---

dieser Lösung, sollte man allerdings dann richtiger zu [*c(ivitate)*] *R(omana) ob / vir[tutem et fi]dem / [donata]* vervollständigen, weil *c(ivium) R(omanorum)* kein bloßer Titel ist.)

⁴² *Appellare* kann auch mit nur einem Akkusativ stehen in der Bedeutung ‹erwähnen›: Seneca, ep. 64,9: *quidni ego illos honoris causa semper appellem?*; ThLL 2, 1, p. 275, l. 34–40.

⁴³ Vorerst sei zu diesen Fragen nur auf WOLFF, BJ 176, 1976 (zu A. 16–31), verwiesen; eine zusammenfassende Darstellung des *ius Latii* muß einem anderen Ort vorbehalten bleiben. – Herr Prof. Dr. H. BRAUNERT hat diesen Aufsatz in einer früheren Fassung gelesen; die vorliegende Form verdankt seiner Kritik auch dort Erhebliches, wo sie von seinen Ergebnissen abweicht. Für diese Förderung möchte ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank sagen.